

## Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Das Landratsamt Heilbronn erlässt als untere Gaststättenbehörde für den Landkreis Heilbronn - mit Ausnahme derjenigen Städte und Gemeinden mit eigener unterer Gaststättenbehörde, nämlich Bad Friedrichshall (mit Oedheim und Offenau), Bad Rappenau (mit Kirchartd und Siegelsbach), Eppingen (mit Gemmingen und Ittlingen), Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Neckarsulm, Weinsberg - aufgrund von § 8 Satz 1 des Gaststättengesetzes Baden-Württemberg (GastG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 2 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) und § 35 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

#### über die Verlängerung der Frist für das Erlöschen von gaststättenrechtlichen Erlaubnissen im Landkreis Heilbronn gemäß § 8 Satz 2 GastG:

1. Es wird festgestellt, dass die COVID-19-Pandemie ein wichtiger Grund im Sinne des § 8 Satz 2 GastG darstellt.
2. Die in § 8 Satz 1 GastG genannte Frist (Erlöschen von gaststättenrechtlichen Erlaubnissen nach § 2 GastG, wenn der Erlaubnisinhaber nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis mit dem Betrieb begonnen hat oder den Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat), wird deshalb gemäß § 8 Satz 2 GastG bis zum **17.03.2022 (einschließlich)** verlängert.

#### Begründung:

Aufgrund der Vorgaben aus den Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg konnten Gaststättenbetriebe, wie insbesondere z.B. Diskotheken und Bars, seit dem 18.03.2020 teilweise durchgängig nicht mehr öffnen. Wann Öffnungen wieder uneingeschränkt möglich sind, ist derzeit noch nicht absehbar. Nach den Vorgaben des § 8 Satz 1 GastG würde die Erlaubnis nach 1 Jahr erlöschen, wenn der Betrieb noch nicht oder nicht mehr ausgeübt wird. Die dauerhaften und teilweisen Betriebs-schließungen von Gaststättenbetrieben durch die Regelungen der Corona-Verordnungen des Landes sind nicht durch den jeweiligen Betriebsinhaber zu vertreten. Ein Erlöschen der Erlaubnis nach dem 17.03.2021 stellt für diese eine unbillige Härte dar. Deshalb ist es geboten, die Frist für das Erlöschen zunächst um 1 Jahr bis zum 17.03.2022 zu verlängern.

## **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

Heilbronn, den 31. März 2021

Marc Hoffmann  
Amtsleiter Sicherheit und Ordnung